

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Gutschein für Maßnahmen bei einem
Träger der privaten Arbeitsvermittlung
(AVGS-MPAV)**

Horizontale Revision

Nur für den Dienstgebrauch



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Einsatz des Förderinstruments	2
3.2	Ablehnung von Gutscheinanträgen	4
3.3	Anpassungsbedarf Förderinstrument/IT-Verfahren COSACH	6

Anlage 1	Revisionsumfang und -methode
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 3	Fragestellungen der anonymen Befragung

1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Gutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)“ zu prüfen.¹

Der AVGS-MPAV dient der Unterstützung der beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und kann daher ein Baustein für die Umsetzung der Strategie 2025 in den Handlungsfeldern „Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit“ und „Arbeits- und Fachkräftesicherung“ sein.²

Für die Revision ergaben sich in Abstimmung mit dem BMAS folgende Zielfragen:

- Gibt es Hinweise, dass Anträge auf Gutscheine für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung in den gE unberechtigt abgewiesen werden?
- Besteht bei der Ausgestaltung des Förderinstruments Anpassungsbedarf?

2. Zusammenfassung³

Die Integrationsfachkräfte und Führungskräfte in den geprüften gE sind von der Fördermöglichkeit mit einem AVGS-MPAV in der jetzigen Ausgestaltung nicht überzeugt. Auch bei der technischen Unterstützung besteht aus Sicht der Anwenderinnen und Anwender Verbesserungsbedarf.

- Die Integrationsfachkräfte sehen überwiegend keinen Nutzen im Einsatz des AVGS-MPAV. Auch die interviewten Führungskräfte messen dem AVGS-MPAV aufgrund der aus ihrer Sicht geringen nachhaltigen Integrationswirkung keine besondere Bedeutung bei. Wegen der fehlenden Nachhaltigkeit und Steuerung zu diesem Instrument und der nicht vorhandenen Fachaufsicht können Bearbeitungsmängel sowie bestehende Vorbehalte der Integrationsfachkräfte nicht systematisch und zeitnah erkannt und abgestellt werden. (Ziffer 3.1) ■
- Auf Basis der anonymen Befragungsergebnisse ist davon auszugehen, dass insbesondere bei mündlich oder telefonisch gestellten Anträgen auf Ausstellung eines AVGS-MPAV kaum Ablehnungsbescheide erstellt wurden. Damit wurde den Kundinnen und Kunden die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung der Entscheidung vorenthalten. Zudem fehlte die Transparenz über abgelehnte Vermittlungsgutscheine auf regionaler und überregionaler Ebene als Basis für eine Steuerung. Die Zentrale der BA hat die Thematik Ablehnungsbescheide in den neuen Fachlichen Weisungen vom 4.5.2020 aufgegriffen.⁴ (Ziffer 3.2) ◆
- Die Integrationsfachkräfte bewerten die Fördermöglichkeit mit einem AVGS-MPAV kritisch. Sie sehen eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten. ◆

¹ Laufende Nr. 3 des Prüfungsplans der Internen Revision SGB II für das 1. Halbjahr 2019 vom Dezember 2018, Aktenzeichen II-3404 (2019-1).

² Strategie 2025 – Handlungsfelder, Fundstelle: BA-Intranet » Geschäftsführung » Strategie 2025 » Handlungsfelder.

³ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

⁴ Weisung 202005002 vom 4.5.2020 – Fachliche Weisungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV), Ziffer 2.3, Absatz 4, Fundstelle: BA-Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2020 » 05/2020.

Dies gilt auch für die technische Unterstützung in den IT-Verfahren, die sie derzeit als kompliziert und zeitaufwendig empfinden. (Ziffer 3.3)

3. Revisionsergebnisse

Der AVGS-MPAV berechtigt zur Auswahl eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet.⁵

Die Ausstellung eines AVGS-MPAV ist eine verbindliche Förderzusage gemäß § 34 SGB X.⁶ Auf Basis der Stärken- und Potenzialanalyse legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob die Ausstellung eines Gutscheins für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.⁷

Für die technische Abwicklung des AVGS-MPAV ist das IT-Fachverfahren COSACH zu nutzen. Die Ausstellung des Gutscheins ist in COSACH zu erfassen.⁸ Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren so früh wie möglich, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.⁹

Um verwertbare Aussagen zum Einsatz des AVGS-MPAV – insbesondere zu ggf. unberechtigt abgewiesenen Anträgen – zu erhalten, hat die Interne Revision eine anonyme Befragung von IFK in 4 gE durchgeführt. Die konkreten Fragestellungen der anonymen Befragung sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Aus den 4 gE beteiligten sich 140 von insgesamt 691 angeschriebenen IFK (20 %) an der anonymen Befragung. Die Beteiligungsquote in den einzelnen gE lag zwischen 14 % und 30 %. Die IFK beantworteten teilweise nicht alle Fragen oder antworteten bei Folgefragen nicht sachlogisch, weshalb einige Fragebögen nicht vollständig ausgewertet werden konnten. In der Auswertung hat die Interne Revision alle verwertbaren Antworten berücksichtigt.

Zusätzlich hat die Interne Revision in 2 der 4 gE jeweils 20 Einzelfälle geprüft, in denen die Ausstellung eines AVGS-MPAV laut IT-Verfahren COSACH abgelehnt worden war, und hierzu ergänzende Interviews geführt.

3.1 Einsatz des Förderinstruments

Allen 140 IFK, die sich an der anonymen Befragung beteiligt hatten, war das Förderinstrument grundsätzlich bekannt. 126 (90 %) von ihnen hatten den AVGS-MPAV nach eigenen Angaben bereits genutzt, 10 von ihnen bisher noch nicht. Die IFK begründeten den Verzicht auf das Instrument insbesondere damit, dass sie die Förderung für wenig erfolgversprechend hielten, die Nachfrage eher gering sei bzw. eine Integration auch ohne den Einsatz des AVGS-MPAV möglich sei (ggf. mithilfe anderer Förderinstrumente).

73 von 140 IFK (52 %) bieten ihren Kundinnen und Kunden den AVGS-MPAV nach eigenen Angaben nicht aktiv an. Am häufigsten nannten sie als Grund dafür die mangelnden Erfolgsaussichten für eine dauerhafte Integration in den

⁵ § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB III.

⁶ Weisung 201607018 vom 20.7.2016 – Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung, Teil B, Ziffer 1.1, abgelaufen am 3.5.2020, Fundstelle: BA-Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2016 » 07/2016.

⁷ Ebd., Teil A, Ziffer 3.

⁸ Ebd., Teil C, Ziffer 1.1.

⁹ Ebd., Teil C, Ziffer 4.

Sollbeschreibung

Vorgehen der Internen Revision

Ergebnisse der anonymen Befragung

Einsatz des AVGS-MPAV

Arbeitsmarkt (23 von 73). 7 der 73 IFK halten aufgrund der guten Arbeitsmarktlage den Einsatz des Instruments nicht für erforderlich, weitere 6 sehen beim Einsatz anderer Förderinstrumente bessere Erfolgschancen für ihre Kundinnen und Kunden. Ein Teil der IFK gab an, dass bei dem von ihnen betreuten Personenkreis andere Handlungserfordernisse im Vordergrund stünden (8 Nennungen). 10 der 73 IFK äußerten grundsätzliche Vorbehalte gegenüber dem AVGS-MPAV. In einer gE sei es seitens der Teamleitung nicht erwünscht, das Instrument aktiv anzubieten (4 Nennungen). Dieser Angabe ging die Interne Revision im Rahmen von Interviews mit Führungskräften der betroffenen gE nach. In der gE gab es ermessenslenkende Weisungen, die bei allen Gutscheinmaßnahmen generell eine Gültigkeitsdauer von einem Monat vorsahen. Eine Regelung zum Ausschluss des Förderinstruments AVGS-MPAV gab es nicht; dies wurde von den Führungskräften bestätigt. Aufgrund der Anonymität der Befragungsergebnisse war eine tiefergehende Analyse nicht möglich.

77 der 140 IFK (55 %) sahen in der Ausgabe von AVGS-MPAV keinen Nutzen für ihre Integrationsarbeit. Diese Einschätzung begründeten sie überwiegend damit (40 von 77), dass

- nur ein geringer Teil der ausgegebenen Gutscheine eingelöst werde,
- es kaum oder gar nicht zu Integrationen käme,
- Integrationen entweder nur kurzfristig zustande kämen oder das daraus erzielte Einkommen nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führe.

21 der 77 IFK gaben als Grund für ihre Einschätzung eigene Vorbehalte bzw. eine kritische Haltung der Kundinnen und Kunden gegenüber dem Instrument oder der privaten Arbeitsvermittlung im Allgemeinen an:

- Sie seien selbst gute Arbeitsvermittler/-innen und könnten ihre Kundinnen und Kunden ohne die Unterstützung der privaten Arbeitsvermittlung integrieren.
- Träger der privaten Arbeitsvermittlung würden nur Kundendaten sammeln und Bewerberpools bilden.
- Die wenigen zustande gekommenen Beschäftigungsverhältnisse würden häufig nach Zahlung der Vermittlungsvergütung beendet.
- Das Vertrauen der Kundinnen und Kunden in die Träger der privaten Arbeitsvermittlung sei nicht sehr groß, teilweise aufgrund negativer Erfahrungen.

46 der 140 befragten IFK (33 %) konnten noch nie eine Kundin/einen Kunden mittels AVGS-MPAV integrieren. 92 IFK (66 %) gaben an, in der Vergangenheit mindestens einmal eine erfolgreiche Integration durch den Einsatz des Instruments erreicht zu haben. Einige IFK kommentierten ihre Aussage mit einschränkenden Bemerkungen wie „wenn auch wenige“, „aber selten“ oder „zunehmend weniger“.

Das Instrument AVGS-MPAV wird nur aus Sicht von 13 der 140 IFK (9 %) häufig, nach Einschätzung von 122 IFK (87 %) dagegen selten nachgefragt. 5 IFK hatten noch nie Anfragen erhalten. Anträge oder Anfragen zum Ausstellen von AVGS-MPAV kommen nach Angaben der 140 IFK hauptsächlich von Kundinnen und Kunden, und zwar überwiegend im persönlichen Gespräch. 63 IFK (45 %) hätten entsprechende Förderanfragen von Trägern der privaten Arbeitsvermittlung erhalten.

Nutzen für die Integrationsarbeit

Nachfrage nach dem AVGS-MPAV

In 2 der 4 geprüften gE hat die Interne Revision ergänzende Interviews mit den Geschäftsführungen, Bereichsleitungen Markt und Integration sowie jeweils 2 Teamleitungen Markt und Integration geführt. Alle 8 befragten Führungskräfte gaben an, dass dem Einsatz des AVGS-MPAV in den lokalen Arbeitsmarktprogrammen keine besondere Bedeutung beigemessen werde. Begründet wurde dies insbesondere mit einer geringen nachhaltigen Integrationswirkung. Wie intensiv der AVGS-MPAV eingesetzt werde, sei von Rahmenbedingungen wie z. B. der aktuellen Arbeitsmarktlage, dem Anforderungsprofil von zu besetzenden Stellen oder von regionalen Gegebenheiten abhängig. In einer gE sei die Ausstellung von AVGS-MPAV in der Eintritts- und Budgetplanung berücksichtigt worden. Eine Nachhaltung oder Steuerungsaktivitäten hierzu habe es jedoch nicht gegeben. In beiden gE ist nach Angaben aller interviewten Führungskräfte keine spezifische oder risikoorientierte Fachaufsicht zur operativen Umsetzung des AVGS-MPAV durchgeführt worden.

Ergebnisse der ergänzenden Interviews

In beiden gE gebe es keine Zusammenarbeit mit Trägern der privaten Arbeitsvermittlung. Die genaue Anzahl der in den jeweiligen gE-Bezirken tätigen Träger der privaten Arbeitsvermittlung und deren Geschäftsbeziehungen untereinander und zu Arbeitgebern seien nicht bekannt.

Die IFK sehen überwiegend keinen Nutzen im Einsatz des AVGS-MPAV. Das hat zur Folge, dass die IFK den Kundinnen und Kunden das Förderinstrument mehrheitlich nicht aktiv anbieten. Damit bleiben mögliche Integrationschancen für die Kundinnen und Kunden ungenutzt.

Bewertung

Auch die interviewten Führungskräfte messen dem AVGS-MPAV aufgrund der aus ihrer Sicht geringen nachhaltigen Integrationswirkung keine besondere Bedeutung bei. Wegen der fehlenden Nachhaltung und Steuerung zu diesem Instrument und der nicht vorhandenen Fachaufsicht können Bearbeitungsmängel sowie bestehende Vorbehalte der IFK nicht systematisch und zeitnah erkannt und abgestellt werden.

Den gE wird empfohlen,

- *bei den IFK darauf hinzuwirken, AVGS-MPAV auszustellen, wenn dies für die Kundinnen und Kunden individuell erfolversprechend ist,*
- *pauschale Vorbehalte der IFK gegenüber dem Förderinstrument und den Trägern der privaten Arbeitsvermittlung aufzugreifen und auszuräumen,*
- *sich bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer für den AVGS-MPAV an den Rahmen zu halten, der in den Fachlichen Weisungen genannt wird,*
- *den Einsatz des Förderinstruments risikoorientiert in der Fachaufsicht nachzuhalten.*

Empfehlungen an die gE

3.2 Ablehnung von Gutscheinanträgen

Die Mehrheit der 140 befragten IFK hatte mindestens einmal eine Förderanfrage für einen AVGS-MPAV abgelehnt. 102 IFK hatten bereits Anfragen von Kundinnen und Kunden, 64 IFK Anfragen von Trägern der privaten Arbeitsvermittlung abgelehnt.¹⁰ Die IFK gaben folgende Gründe für die Ablehnungen an:¹¹

Ergebnisse der anonymen Befragung

- nicht förderfähiger Personenkreis (62),
- vorrangige Handlungsbedarfe (60),

Gründe für Ablehnungen

¹⁰ Bei der Frage „Haben Sie schon Förderanfragen für Gutscheine abgelehnt?“ waren Mehrfachnennungen möglich.

¹¹ Die Ablehnungsgründe waren in der Befragung zur Auswahl vorgegeben. Mehrfachantworten waren möglich. Der Klammerzusatz beinhaltet die Anzahl der Nennungen.

Interne Revision

- Eingliederung/Vermittlung ohne Gutschein möglich (63),
- Vorrang anderer Leistungen (SGB II, SGB III) (33),
- Vorrang anderer Leistungsträger (z. B. Reha, Jugendhilfe) (14),
- BA als Reha-Träger ohne Eingliederungsvorschlag¹² (4),
- Förderung nicht angemessen und notwendig (46),
- Förderung nicht wirtschaftlich und sparsam (22),
- sonstige Gründe (15).

Die Ablehnungen werden vom überwiegenden Teil der befragten IFK nach eigenen Angaben dokumentiert. Für die Dokumentation werde hauptsächlich das IT-Verfahren VerBIS genutzt und nur teilweise die IT-Verfahren COSACH und eAkte SGB II. Ablehnungsbescheide gibt es nach Angaben der meisten IFK insbesondere bei persönlicher oder telefonischer Antragstellung grundsätzlich nicht. Nur 21 der 140 IFK bestätigten, dass im Falle der Ablehnung von Förderanfragen Bescheide erstellt wurden.

Dokumentation der Ablehnungen

Zusätzlich zur anonymen Befragung hat die Interne Revision bei 2 der 4 gE jeweils 20 AVGS-MPAV geprüft, die laut IT-Verfahren COSACH abgelehnt worden waren. Die IFK gaben für die Ablehnungen folgende Gründe an:¹³

Ergebnisse der Einzelfallprüfung

- Vorliegen vorrangiger Handlungsbedarfe, z. B. Veranlassung eines ärztlichen Gutachtens zur Abklärung der Leistungsfähigkeit (13 Fälle),
- keine Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis (11 Fälle),
- Vorrang anderer Leistungen nach dem SGB II (9 Fälle),
- Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auch ohne AVGS-MPAV möglich (7 Fälle).

In einem der 40 geprüften Fälle war der in COSACH genannte Ablehnungsgrund nicht schlüssig, weil er nicht mit den Eintragungen in VerBIS übereinstimmte.

Schriftliche Ablehnungsbescheide wurden in 38 der 40 Fälle (95 %) erstellt. In 2 Fällen lehnten die IFK den Antrag mündlich bzw. telefonisch ab.

Auf Basis der anonymen Befragungsergebnisse ist davon auszugehen, dass insbesondere bei mündlich oder telefonisch gestellten Anträgen auf Ausstellung eines AVGS-MPAV kaum Ablehnungsbescheide erstellt wurden. Damit wurde den Kundinnen und Kunden die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung der Entscheidung vorenthalten. Zudem fehlte die Transparenz über abgelehnte Vermittlungsgutscheine auf regionaler und überregionaler Ebene als Basis für eine Steuerung.

Bewertung

Die Zentrale der BA hat diese Thematik in den neuen Fachlichen Weisungen vom 4.5.2020 aufgegriffen. In ihnen ist geregelt, dass den Kundinnen und Kunden bei Ablehnung der Förderung ein Ablehnungsbescheid auszuhändigen ist.¹⁴

¹² Ein AVGS-MPAV kann für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nur dann ausgestellt werden, wenn die gE einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat.

¹³ Die Interne Revision hat hierfür die jeweils im IT-Verfahren COSACH ausgewählten Ablehnungsgründe (Auswahlfelder) ausgewertet.

¹⁴ Weisung 202005002 vom 4.5.2020 – Fachliche Weisungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV), Ziffer 2.3, Absatz 4, Fundstelle: BA-Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2020 » 05/2020.

Die gE müssen sicherstellen, dass bei AVGS-MPAV Ablehnungsbescheide erstellt und die hierfür erforderlichen Daten im IT-Verfahren COSACH erfasst werden.

Empfehlung an die gE

3.3 Anpassungsbedarf Förderinstrument/IT-Verfahren COSACH

Die befragten IFK bewerteten die Fördermöglichkeit durch einen AVGS-MPAV im Durchschnitt mit der Schulnote 4 (3,96), 24 von ihnen (aus allen gE) vergaben die Schulnote 6 und 3 IFK (aus 2 gE) die Schulnote 1.¹⁵ Zwei IFK schlugen die Abschaffung des Instruments aufgrund mangelnden Erfolgs vor.

Ergebnisse der anonymen Befragung

Die IFK nannten eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen, wie man die Fördermöglichkeit mit einem AVGS-MPAV attraktiver gestalten könnte:

Verbesserungsvorschläge zum Förderinstrument

- Für die Kundinnen und Kunden wäre das Instrument aus Sicht der IFK attraktiver, wenn nur unbefristete bzw. länger als 6 Monate andauernde sowie bedarfsdeckende Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden könnten. Die (Weiter-)Vermittlung an Zeitarbeitsfirmen sollte nicht gefördert werden. Regelungen zur Nachbeschäftigungspflicht sollten eingeführt werden, damit das Beschäftigungsverhältnis nicht nach Zahlung der Vermittlungsvergütung beendet wird.
- Ein Anreiz für die Träger der privaten Arbeitsvermittlung könnte eine Festlegung der Förderhöhe (Vermittlungsvergütung) in Abhängigkeit von der Dauer der Integration sein.
- Nach Auffassung einiger IFK würde sich die Attraktivität des AVGS-MPAV erhöhen, wenn die Abwicklung des Gutscheilverfahrens in COSACH weniger aufwendig wäre.
- Weitere Vorschläge waren Gruppeninformationen oder Börsen mit Trägern der privaten Arbeitsvermittlung für relevante Kundinnen und Kunden sowie die verstärkte Information der Kundinnen und Kunden mit Flyern oder Aushängen im Wartebereich der gE. Einige IFK wünschen sich eine bessere Zusammenarbeit zwischen der gE und den Trägern der privaten Arbeitsvermittlung. Die IFK sollten diese Träger kennen.

Auch die technische Unterstützung bei der Abwicklung des Gutscheilverfahrens durch das IT-Verfahren COSACH bewerteten die IFK durchschnittlich mit der Schulnote 4 (3,79), 14 von ihnen (aus allen gE) mit Schulnote 6 und 5 IFK (aus 2 gE) mit Schulnote 1.¹⁶ Hauptkritikpunkte waren aus ihrer Sicht die komplizierte, wenig nutzerfreundliche und zeitaufwendige Bedienung von COSACH sowie der hohe Dokumentationsaufwand.

Anpassungsbedarf COSACH

Als hilfreich würde von den IFK ein verkürztes und einfacher gestaltetes Verfahren insbesondere bei der Ausstellung der Gutscheine angesehen, um eine schnellere Aushändigung im persönlichen Gespräch zu ermöglichen. Beim Ausdruck des Gutscheins sollten die Adressdaten automatisiert eingetragen bzw. das Anschreiben direkt mit ausgedruckt werden. Angeregt wird auch eine generelle Vereinfachung und vor allem Vereinheitlichung aller Gutscheilverfahren bei der Abwicklung in COSACH.

Viele der befragten IFK schlugen vor,

- den Dokumentationsaufwand zu reduzieren (keine Doppelerfassungen in den IT-Verfahren VerBIS und COSACH),

¹⁵ Diese Frage beantworteten 139 von 140 IFK.

¹⁶ Beantwortet von 135 IFK.

Interne Revision

- Pflichtfelder zu kennzeichnen und in eine logische Abfolge zu bringen,
- Fragestellungen und Fehlermeldungen verständlicher zu formulieren,
- die Vielzahl der Registerkarten zu reduzieren,
- die Benutzeroberfläche einfacher und insgesamt übersichtlicher zu gestalten sowie
- Textbausteine für die Begründung von Förderentscheidungen anzubieten.

Die IFK bewerten die Fördermöglichkeit mit einem AVGS-MPAV kritisch. Sie sehen eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten. Dies gilt auch für die technische Unterstützung, die sie derzeit als kompliziert und zeitaufwendig empfinden.

Bewertung

Der Zentrale wird empfohlen, die Anregungen und Verbesserungsvorschläge der IFK zur Ausgestaltung des Förderinstruments zu prüfen und gegebenenfalls mit dem BMAS zu diskutieren.

Empfehlung 1 an die Zentrale

Der Zentrale wird empfohlen, bei der Weiterentwicklung des IT-Verfahrens COSACH sowohl die Kritikpunkte als auch die Verbesserungsvorschläge der IFK angemessen zu berücksichtigen.

Empfehlung 2 an die Zentrale

Die gE sollten prüfen,

Empfehlungen an die gE

- *wie sie die Zusammenarbeit mit den Trägern der privaten Arbeitsvermittlung verbessern können und*
- *ob sie den Kundinnen und Kunden Möglichkeiten zum persönlichen Austausch mit Trägern der privaten Arbeitsvermittlung, z. B. Gruppeninformationen oder Börsen, anbieten können.*

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Nürnberg, 11. Dezember 2020

Dr. Michael Kahl
Leiter Interne Revision

Petra Heidinger
Leiterin Interne Revision SGB II

Revisionsumfang und -methode

Die Revision wurde in den folgenden 4 gE durchgeführt:

Träger-Nr.	gE	Regionaldirektionsbezirk
074.02	Jobcenter Dresden	Sachsen
383.02	Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv Soest	Nordrhein-Westfalen
523.02	Jobcenter Ludwigshafen- Vorderpfalz	Rheinland-Pfalz-Saarland
955.04	Jobcenter Berlin Pankow	Berlin-Brandenburg

Übersicht einbezogene Dienststellen

Zwei dieser gE wurden für die Prüfung ausgewählt, weil bei ihnen laut IT-Fachverfahren COSACH in mindestens 20 Fällen die Ausstellung eines Gutscheins abgelehnt worden war.¹ Die beiden anderen gE wurden geprüft, weil bei ihnen im Jahr 2018 keine oder wenige Gutscheine ausgegeben wurden.

Auswahlkriterien

IFK aus allen 4 gE wurden in die anonyme Befragung zum Einsatz von AVGS-MPAV einbezogen.

Anonyme Befragung

In 2 der 4 gE hat die Interne Revision jeweils 20 Einzelfälle geprüft, in denen die Ausstellung eines AVGS-MPAV laut IT-Verfahren COSACH abgelehnt worden war.

Einzelfallprüfung

In diesen beiden gE hat die Interne Revision auch ergänzende Interviews mit Führungskräften zum Einsatz des Förderinstruments geführt.

Interviews

Die Beurteilung von IT-Kontrollen und datenschutzrechtliche Aspekte waren nicht Gegenstand der Revision.

Abgrenzung

Das Revisionskonzept wurde mit den zuständigen Fachbereichen Qualitätssicherung Markt und Integration SGB II und SGB III (QUB 11) und Entwicklung Arbeitsmarktprodukte (AM 42) der Zentrale der BA sowie mit dem zuständigen Fachreferat des BMAS abgestimmt.

Abstimmung

Die wesentlichen Feststellungen bei den in die Prüfung einbezogenen gE sind diesen übermittelt worden. In den Revisionsberichten, die im Intranet der BA veröffentlicht werden, sind die Empfehlungen formuliert, die sich an die Gesamtheit der gE richten.

Empfehlungen an die gE

Zeitraum der Revision:	30.9.2019 – 31.1.2020
Verantwortlicher Stützpunktleiter:	Detlef Albrecht (Revisionsstützpunkt Stuttgart SGB II)
Projektleitung:	Norwin Frank (Revisionsstützpunkt Stuttgart SGB II)
Projektteam:	Stephanie Füll (Revisionsstützpunkt Stuttgart SGB II)
Nebenamtliche Prüfkräfte:	Keine
Aktenzeichen:	II-3405 (2019-1-03)

¹ Im Zeitraum vom 1.1.2018 bis 31.7.2019 waren im IT-Fachverfahren COSACH in 129 gE Fälle dokumentiert, in denen die Ausstellung eines AVGS-MPAV abgelehnt wurde. Die Zahl der Ablehnungen je gE reichte von 1 bis 64 (Datenbasis jeweils eigene Auswertungen der Internen Revision SGB II).

Abkürzungsverzeichnis

AVGS-MPAV	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung
BA	Bundesagentur für Arbeit
COSACH	Computerunterstützte Sachbearbeitung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung (IT-Verfahren)
eAkte SGB II	Elektronische Akte SGB II
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
IT	Informationstechnik
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Verfahren)

**Fragestellungen der anonymen Befragung von IFK
zum Einsatz des AVGS-MPAV**

Einsatz von AVGS-MPAV

1. Kennen Sie das Förderinstrument Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung? (ja/nein)
2. Haben Sie solche Gutscheine bereits für Ihre Integrationsarbeit genutzt? (ja/nein)
3. Falls Frage 2 nein:
Warum haben Sie bisher Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung nicht genutzt? (Freier Text)
4. In welchem Umfang werden Gutscheine nachgefragt? (nie/selten/häufig)
5. Von wem werden Gutscheine nachgefragt? (Kundinnen und Kunden/private Arbeitsvermittlung/sonstige, z. B. Betriebe, bitte erläutern)
6. Wie erfolgen die Förderanfragen? (schriftlich/telefonisch/persönlich)
7. Bieten Sie Gutscheine aktiv Ihren Kundinnen und Kunden an? (ja/nein)
8. Falls Frage 7 nein:
Warum nicht? (Freier Text)
9. Anhand welcher Kriterien entscheiden Sie über die Ausstellung eines Gutscheins? (Freier Text)
10. Sehen Sie bei den Gutscheinen einen Nutzen für Ihre Integrationsarbeit? (ja/nein)
11. Falls Frage 10 nein:
Warum sehen Sie in den Gutscheinen keinen Nutzen für Ihre Integrationsarbeit? (Freier Text)
12. Konnten durch die Gutscheine bereits Kundinnen/Kunden integriert werden? (ja/nein)

Ablehnungen

1. Haben Sie schon Förderanfragen für Gutscheine abgelehnt? (Mehrfachnennung möglich)
 - a) von Kundinnen und Kunden (ja/nein)
 - b) von privaten Arbeitsvermittlungen (ja/nein)
 - c) sonstige (ja/nein, bitte erläutern)
2. Falls Sie Förderanfragen für Gutscheine abgelehnt haben:
Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung? (Mehrfachantworten möglich)
 - a) nicht förderfähiger Personenkreis
 - b) vorrangige Handlungsbedarfe
 - c) Eingliederung/Vermittlung ohne Gutschein möglich
 - d) Vorrang anderer Leistungen (SGB II, SGB III)
 - e) Vorrang anderer Leistungsträger (z. B. Reha, Jugendhilfe)
 - f) BA als Reha-Träger ohne Eingliederungsvorschlag

- g) Förderung nicht angemessen und notwendig
 - h) Förderung nicht wirtschaftlich und sparsam
 - i) sonstige Gründe (bitte erläutern)
3. Dokumentieren Sie die Ablehnung von Förderanfragen für Gutscheine immer? (ja/nein)
4. Falls Frage 3 nein:
In welchen Fällen werden abgelehnte Förderanfragen für Gutscheine nicht dokumentiert? (Mehrfachnennung möglich)
- a) persönliche/telefonische Förderanfragen von Kundinnen und Kunden
 - b) persönliche/telefonische Förderanfragen von privaten Arbeitsvermittlungen
 - c) sonstige persönliche/telefonische Förderanfragen (bitte erläutern)
 - d) schriftliche Förderanfragen von Kundinnen und Kunden
 - e) schriftliche Förderanfragen von privaten Arbeitsvermittlungen
 - f) sonstige schriftliche Förderanfragen (bitte erläutern)
5. Wird bei abgelehnten Förderanfragen für Gutscheine grundsätzlich ein schriftlicher Ablehnungsbescheid erstellt? (ja/nein)
6. Falls Frage 5 nein:
In welchen Fällen wird bei abgelehnten Förderanfragen für Gutscheine grundsätzlich kein schriftlicher Ablehnungsbescheid erstellt? (Mehrfachnennung möglich)
- a) persönliche/telefonische Förderanfragen von Kundinnen und Kunden
 - b) persönliche/telefonische Förderanfragen von privaten Arbeitsvermittlungen
 - c) sonstige persönliche/telefonische Förderanfragen (bitte erläutern)
 - d) schriftliche Förderanfragen von Kundinnen und Kunden
 - e) schriftliche Förderanfragen von privaten Arbeitsvermittlungen
 - f) sonstige schriftliche Förderanfragen (bitte erläutern)
7. Falls Frage 5 nein:
Wo werden abgelehnte Förderanfragen für Gutscheine dokumentiert, falls kein schriftlicher Ablehnungsbescheid erstellt wird? (Freier Text)

Anpassungsbedarf Förderinstrument/Abwicklung in COSACH

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die Fördermöglichkeit mit einem Gutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung? (Schulnote 1 bis 6)
2. Haben Sie Anregungen/Vorschläge, wie man die Fördermöglichkeit mit einem Gutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung attraktiver gestalten kann?
- a) für Kundinnen und Kunden (Freier Text)
 - b) für Jobcenter (Freier Text)
 - c) für private Arbeitsvermittlungen (Freier Text)
3. Wie zufrieden sind Sie mit der technischen Abwicklung des Gutscheinverfahrens in COSACH? (Schulnote 1 bis 6)
4. Sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten bei der technischen Abwicklung in COSACH? (Freier Text)